



Gesetz über freie Schulen – was ist neu?

1. Qualität und Vielfalt weiterhin gesichert

Qualität und Vielfalt der Bildung an Thüringer Schulen in freier Trägerschaft sind gesichert. Die freien Schulen werden auch weiterhin angemessen gefördert und ihre Finanzierung langfristig auf solide Beine gestellt. Angesichts der Haushaltssituation des Landes ist die aktuell zum Teil deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Ausstattung der freien Schulen nicht durchzuhalten. Mit der moderaten Absenkung der Fördersätze nimmt Thüringen noch immer einen guten Platz im Ländervergleich ein. Von massiven Kürzungen kann keine Rede sein.

2. Was sich durch das neue Gesetz verbessert

Das neue Gesetz bringt wesentliche Verbesserungen mit sich. Die Organisation der freien Schulen wird durch Entbürokratisierung erleichtert.

- Es gibt – entgegen der Regelung für staatliche Schulen – keine Genehmigungspflicht mehr für Schulleiter, da diese an freien Schulen oft andere Aufgaben haben. Voraussetzung soll jedoch ein Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Berufserfahrung sein.
- Mehr Flexibilität bei der Verwendung der Finanzmittel: Bisher mussten freie Schulen 85 Prozent für Personal und 15 Prozent für Sachkosten ausgeben. Künftig kann dieser Anteil frei variiert werden.
- Es wird Verlässlichkeit beim Genehmigungsverfahren hergestellt. Reicht ein freier Träger seine Genehmigungsunterlagen rechtzeitig ein (3 Monate vor Schuljahrsbeginn), garantiert das Ministerium eine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen. Der Schulträger erhält damit Planungssicherheit.

3. Umstellung der Finanzierung

Neue Berechnungsmethode. Wir beenden zum 1.8.2011 die Praxis, die Schieflage eines Systems in das andere zu übertragen. Bisher gingen in die Finanzhilfe für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft die tatsächlichen Kosten ein, die im staatlichen Bereich für einen Schüler entstehen. Diese Kosten sind aber in den vergangenen Jahren sprunghaft angestiegen, nachdem die Teilzeitverbeamtung für verfassungswidrig erklärt wurde. In der Folge waren an den staatlichen Schulen mehr Lehrer verfügbar, als dies für den Unterricht notwendig war. Die höheren Personalkosten steigerten die Gesamtkosten pro Schüler. Diese Entwicklung betrifft Schulen in freier Trägerschaft nicht. Daher ist eine Umstellung der Berechnung auf „Soll-Statt-Ist“ dringend geboten. Würde alles so bleiben, so würde Thüringen nicht nur einen Lehrerüberhang in staatlichen Schulen (Regelschulen, Gymnasien) finanzieren, sondern auch die freien Schulen im gleichen Maße höher ausstatten, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt.



4. Fördersätze

Das neue Gesetz regelt auch die Fördersätze neu. Sie werden erst zum 1.8.2011 geändert, um den Schulen in freier Trägerschaft im laufenden Schuljahr Zeit zur Umstellung zu geben.

- Im allgemein bildenden Bereich sinken die Fördersätze von 85 auf 80 Prozent. In den Fördersätzen pro Schüler nimmt Thüringen damit immer noch gute bis vordere Plätze im bundesweiten Ländervergleich ein: Grundschulen Platz 7, Regelschulen Platz 3, Gymnasien Kl. 5 – 10 Platz 8, Gymnasiale Oberstufe Platz 11, Förderschulen Platz 3.
- Bei Berufsschulen sinken die Fördersätze in der Regel von 65 auf 60 Prozent. Deutlich höhere Sätze wird es auch künftig in Schwerpunktbereichen geben: Hierzu zählt die Altenpflege (75%) und die Erzieherausbildung.

In der Debatte taucht immer wieder die Forderung nach einer 100-prozentigen Förderung von freien Schulen auf. Das ist nicht gerechtfertigt. Denn: Freie Schulen müssen einen Eigenanteil erbringen (z.B. Gebäude) und haben eigene Einnahmen (z. B. Schulgeld). Darüber hinaus haben freie Schulen weniger Aufgaben als staatliche Schulen (z. B. Lehrplanentwicklung, Fachberatung, Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, Aufgaben in der Lehrerausbildung, Schulverwaltung).

Die Förderung pro Schüler nach Schularten

In der Diskussion über die Fördersätze pro Schüler sind von verschiedener Seite immer wieder falsche Zahlen verbreitet worden. Hier die korrekten Sätze, nach Schularten geordnet:

Grundschulen: Für Schüler mit Ganztagsbetreuung an freien Grundschulen werden in 2011 4.454 Euro gewährt (-0,1 % gegenüber 2010). Für Schüler ohne Ganztagsbetreuung an freien Grundschulen werden 3.323 Euro gewährt (-0,5 % gegenüber 2010). Für die Grundschulen ändert sich durch das neue Gesetz somit fast nichts.

Regelschulen: Je Schüler an freien Regelschulen werden in 2011 5.091 Euro gewährt (-7,6 % gegenüber 2010). Auch mit dem neuen Fördersatz gehört Thüringen zu den Ländern, die freie Regelschulen besonders fördern. Der Freistaat liegt auf Platz 3 im Ländervergleich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, dass die Förderung im Jahr 2009 bei 5.178 Euro pro Regelschüler lag. Der Rückgang 2011 im Vergleich zu 2009 ist somit nur marginal.

Gymnasien: Je Schüler an freien Gymnasien werden in 2011 4.381 Euro gewährt. Das sind -2,7 % gegenüber 2010, aber immer noch mehr als 2009 (4.366 Euro je Schüler).

5. Generelle Wartefrist

Grundsätzlich gilt für alle neuen Schulen eine dreijährige Wartefrist, bevor ein Anspruch auf Förderung entsteht. Die bisherige Regelung sah hier Ausnahmen bei Schulträgern vor, die sich an einem anderen Standort bereits bewährt hatten. In der Aufbauphase eines freien Schulwesens war diese Ausnahme wichtig. Künftig gilt: Nicht der Träger einer freien Schule muss sich bewähren, es kommt auf die Bewährung der einzelnen, neu errichteten Schule an. Ausnahmen betreffen nur noch die Umwandlung von Schulen, die sich bereits bewährt haben.